

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede in 26180 Rastede.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede am 29. November 2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	1.000,00 €
1.1.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.690,00 €
1.1.3	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen Rastede mit Bronzetafel	pro Grab	1.995,00 €
1.1.4	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen Wahnbek mit Namensschild	pro Grab	1.850,00 €
1.1.5	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	pro Grab	550,00 €
1.1.6	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Tot-, Fehl- und Ungeborenen im besonderen Feld	pro Grab	175,00 €

1.2	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	735,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	610,00 €
1.2.3	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen Rastede mit Namensschild	pro Grab	825,00 €
1.2.4	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen Wahnbek mit Namensschild	pro Grab	825,00 €
1.2.5	Wahlgrabstätten in Baumgrabstätten	pro Grab	610,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.1) und 1.2) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünf- undsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	554,50 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	277,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	230,00 €

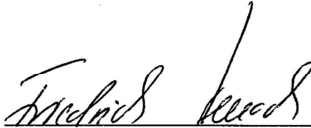
4	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
	4.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer	160,50 €
	4.2 Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern	190,00 €
	4.3 Gebühren für Organisten	58,00 €
5	sonstige Gebühren	
	5.1 Randsteine liefern und verlegen (Wahnbek) Einzelgrab	79,50 €
	5.2 Randsteine liefern und verlegen (Wahnbek) Doppelgrab	119,50 €
	5.3 Zwischenplatten (Hahn-Lehmden)	59,00 €
6	Freilegung, Aus- und Umbettungen	
	6.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
	6.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne	nach Aufwand
	6.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers Zusätzlich zu den unter 6.1) und 6.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben.	
	6.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne pro Stunde	50,00 €
7	Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
	7.1 Verwaltungsgebühr pro Stunde	50,00 €
	7.2 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	37,00 €
8	Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG	
	8.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
	8.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 8.1) pro Stunde	50,00 €
9	Leistungen außerhalb der o. g. Tarife Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.	
10	Umsatzsteuerpflicht Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.	


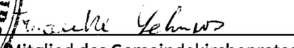
§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Rastede, den 29.11.2023


 (Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



 (Mitglied des Gemeindegemeinderates)